

**Liefervorschriften**

<b>Bestellangaben:</b>	Bestellnummer und Kommission unbedingt im gesamten Schriftverkehr (Bestellungsannahmen, Lieferscheinen, Frachtbrief, Paketanschriften, Rechnungen etc.) angeben
<b>Kennzeichnung:</b>	Kennzeichnung jeder Verpackungseinheit mit unserer Artikel-Nr. (=Heico-Nr.), Lieferant, Werkstoff, Materialabmessung, Chargen-Nr., Lieferschein-Nr. und Lieferdatum
<b>Lieferschein:</b>	1-fach mit der Sendung
<b>Frachtbrief:</b>	Mit genauer Bezeichnung des Frachtgutes
<b>Speditionsvermerk:</b>	Empfänger ist Verzichtskunde gem. SpV u. SLVS
<b>Rechnung:</b>	1-fach durch Post an Heinrichs & Co. KG
<b>Anlieferung:</b>	Montag bis Freitag: 07.00 – 15.00 Uhr
<b>Versandanschrift:</b>	Heinrichs & Co. KG - Sabershausener Weg - 56290 Dommershausen-Dorweiler
<b>Versandvorschrift:</b>	Grundsätzlich CPT Dorweiler, Incoterms 2000 Falls EXW, Incoterms 2000 < 31 kg – per UPS # 6X745E > 31 kg – per Spedition Dachser, Koblenz Tel.: 0261 808050 oder per Spedition Danzas Unitrans, Sehlern Tel.: 06508 915510
<b>USt-Ident-Nr.:</b>	DE149678572

**Einkaufsbedingungen****Abschluß eines Kaufvertrages**

Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.

Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollten, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß sowie den Vertragsinhalt vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang empfangenen Informationen vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben und seinen Mitarbeitern und ggf. seinen Subunternehmern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Heinrichs behält sich alle Rechte an seinen Informationen vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung, der Gebrauchsmustereintragung oder des Markenschutzes.

**Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – CPT Dorweiler. Ist ein Preis EXW vereinbart, ist die Ware durch die vorgeschriebenen Frachtführer (siehe Kopfdaten) zu versenden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

**Handelsklauseln**

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2000.

**Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen**

Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

**Termine, Verzögerungen**

Erkennt der Auftragnehmer, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Teillieferungen sind nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber, nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Statt dessen kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**Qualität**

Die Lieferung muß die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

**Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate nach Lieferung.

Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen.

In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erfolgreichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind

Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Wandelung oder Minderung verlangen.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Wird der Auftraggeber wegen eines Fehlers der vom Auftragnehmer gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er den Auftraggeber von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge**

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, geht auf den Auftraggeber über.

Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.

Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

**Zahlung**

Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 2% Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen.

**Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Gerichtsstand ist Simmern/Hunsrück. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.